

Leistungen/Änderungen der AHV ab 01.01.2008

Altersrenten

Männer

Der Anspruch auf eine Altersrente beginnt am ersten Tag des Monats nach dem 65. Geburtstag. **2008** werden somit **Männer mit Jahrgang 1943 rentenberechtigt**. Männer mit Jahrgang 1944 werden erst 2009 rentenberechtigt, können aber ihre Rente im Jahr 2008, bei einer lebenslänglichen Rentenkürzung von 6,8 Prozent, um ein Jahr vorbezahlen. Männer mit Jahrgang 1945 können ihre Rente 2008 um zwei Jahre vorbezahlen mit entsprechender Kürzung um 13,6 Prozent.

Frauen

2005 wurde das Frauenrentenalter von 63 auf 64 Jahre angehoben (10. AHV-Revision). Somit sind 2008 **Frauen mit Jahrgang 1944 rentenberechtigt**. Ihr Rentenanspruch beginnt 2008 am ersten Tag des Monats nach dem 64. Geburtstag.

2008 ist für Frauen mit Jahrgang 1945 ein Rentenvorbezug um ein Jahr möglich. Dabei wird die vorbezogene Rente nur um den halben Kürzungssatz, also um insgesamt 3,4 Prozent, lebenslang gekürzt.

Zudem können 2008 Frauen mit Jahrgang 1946 ihre Altersrente um zwei Jahre vorbezahlen. Dabei wird die vorbezogene Rente nur um den halben Kürzungssatz, also um insgesamt 6,8 Prozent, lebenslang gekürzt.

Rentenhöhe

Seit diesem Jahr beträgt die monatliche Altersrente **bei voller Beitragsdauer** mindestens 1'105, höchstens 2'210 Franken. Bei Ehepaaren ist die Summe beider Renten auf 150 Prozent einer Individualrente begrenzt, d.h. auf Fr. 3'315 monatlich maximal. **Die Renten werden auf den 1.1.2008 nicht erhöht.**

Aufschub des Rentenbezugs

AHV-Rentenberechtigte können – vor Erreichen des AHV-Alters - den Rentenbezug um mindestens ein bis höchstens fünf Jahre aufschieben, wobei die Aufschubsdauer nicht im Voraus festgelegt werden muss. Der prozentuale Zuschlag zur Altersrente bewegt sich zwischen 5,2 Prozent bei einjähriger und 31,5 Prozent bei fünfjähriger Aufschubsdauer.

Hinterlassenenrenten

Witwenrenten

Eine Witwenrente wird gewährt, wenn eine Frau im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder oder Stiefkinder hat, für die sie sorgt. Das Alter der Kinder spielt dabei keine Rolle.

War die Ehe kinderlos, besteht ein Anspruch auf Witwenrente nur, wenn die Witwe mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen und älter als 45 Jahre ist.

Für vom Verstorbenen geschiedene und nicht wieder verheiratete Frauen besteht auf eine Witwenrente nur Anspruch unter folgenden Voraussetzungen:

- sie haben Kinder und die geschiedene Ehe hat mindestens 10 Jahre gedauert,
- sie waren bei der Scheidung älter als 45 Jahre und die geschiedene Ehe hat mindestens 10 Jahre gedauert,
- oder das jüngste Kind vollendet sein 18. Altersjahr, nachdem die geschiedene Mutter 45 Jahre alt geworden ist.

Witwerrenten

Witwerrenten an nicht wieder verheiratete Männer werden nur ausgerichtet, bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.

Waisenrenten

Der Rentenanspruch besteht bis zum 18. Altersjahr des Kindes. Für in Ausbildung stehende Waisen kann die Waisenrente bis längstens zum vollendeten 25. Altersjahr beansprucht werden

Hilflosenentschädigungen

In der Schweiz wohnhafte Altersrentner/innen können eine Hilflosenentschädigung beanspruchen, wenn sie seit mindestens einem Jahr ununterbrochen in mittlerem oder schwerem Grad hilflos sind. Massgebend für den Grad der Hilflosigkeit ist das Ausmass, in dem die versicherte Person in den alltäglichen Lebensverrichtungen eingeschränkt ist und dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Ansprüche auf Hilflosenentschädigung oder Hilfsmittel sind bei derjenigen Ausgleichskasse anzumelden, welche die Altersrente ausrichtet. Zuständig für den Entscheid ist die IV-Stelle im Wohnsitzkanton.

Hilfsmittel

Die AHV finanziert unter bestimmten Voraussetzungen Hilfsmittel für Altersrentner/innen, wie Mietkosten für Fahrstühle ohne Motor, Kostenbeiträge an Hörapparate (bei hochgradiger Schwerhörigkeit) oder orthopädische Massschuhe. Der Anspruch auf Hilfsmittel muss mit amtlichem Formular bei derjenigen Ausgleichskasse angemeldet werden, welche die Altersrente auszahlt. Zuständig für den Entscheid ist die IV-Stelle im Wohnsitzkanton.

Keine Rente ohne Anmeldung, Vorbezugs-/Aufschubserklärung

1. Neurentner/innen melden ihren Rentenanspruch auf amtlichem Formular bei der Ausgleichskasse an, bei der sie zuletzt Beiträge bezahlt haben. Wurden die Beiträge zuletzt bei mehreren Kassen entrichtet, besteht freie Kassenwahl. **Ein Rentenvorbezug/-aufschub ist im Anmeldeformular ausdrücklich zu vermerken.** Ist ein Ehegatte schon rentenberechtigt, ist für den anderen Ehegatten die gleiche Ausgleichskasse zuständig.
2. Die Rentenanmeldung ist **drei Monate vor Erreichen des AHV-Alters bzw. des Rentenvorbezugs** einzureichen (zu früh eingereichte Anmeldungen führen zu keiner schnelleren Behandlung). Die im Formular enthaltenen Fragen sind in eigenem Interesse vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Die gewünschte Auszahlungsart (Regel: Rentenzahlung auf Post- oder Bankkonto) ist anzugeben. Der Anmeldung sind der Versicherungsausweis, eine Kopie des Familienbüchleins, (bei Ausländern die Niederlassungsbewilligung) oder ein anderes amtliches Ausweispapier beizulegen. Bei mehrmals verheirateten Personen ist für jede Ehe die Dauer mit amtlichem Beleg (z.B. Kopie des Scheidungsurteils samt Rechtskraftbescheinigung) zu bestätigen, da sonst die Einkommensteilung und die Aufteilung der Erziehungsgutschriften auf alle Ex-Ehepartner nicht erfolgen kann. Fehlende/verlorene Zivilstandsbelege sind beim zuständigen Zivilstandsamt durch den/die Rentenansprecher/in selbst zu beschaffen. Bitte keine Originaldokumente einreichen, Fotokopien genügen.

Auskünfte

www.akbern.ch oder bei den AHV-Zweigstellen, die kostenlos Formulare und Merkblätter abgeben.

Ausgleichskasse des Kantons Bern

Bern, November 2007